

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz durchgeführt wird (Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO)

Auf Grund des § 10 Abs. 6 und des § 17 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. ____/2011, wird verordnet:

1. Abschnitt Wohnungsaufwand

§ 1 Ergänzender Wohnungsaufwand

(1) Kann der tatsächlich bestehende Wohnungsaufwand der Bezieherin/des Beziehers der Mindestsicherung durch den gemäß § 10 StMSG gewährten Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes und durch die gewährte Wohnbeihilfe nicht gedeckt werden, so ist ihr/ihm vom Träger der Mindestsicherung eine ergänzende Hilfeleistung bis zu dem für ihren/seinen Wohnungsaufwand gemäß § 2 festgelegten Höchstbetrag zu gewähren.

(2) Werden Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 StMSG gekürzt (§ 7 Abs. 6 StMSG), ist für die Berechnung der Höhe des ergänzenden Wohnungsaufwandes der ungekürzte Mindeststandard heranzuziehen.

§ 2 Höchstzulässiger Wohnungsaufwand

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand (in Euro) wird entsprechend der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die einzelnen politischen Bezirke wie folgt festgesetzt:

Politische Bezirke	1 Personen- haushalt	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	5 Personen- haushalt	6 Personen- haushalt	ab 7 Personen
Bruck an der Mur	289,90	391,59	447,53	503,47	559,41	615,35	671,29
Deutschlandsberg	305,18	412,99	471,98	530,98	589,98	648,98	707,98
Feldbach	345,94	455,78	520,90	586,01	651,12	716,23	781,34
Fürstenfeld	376,51	505,72	577,96	650,21	722,45	794,70	866,94
Graz Stadt	371,42	505,72	577,96	650,21	722,45	794,70	866,94
Graz-Umgebung	351,04	470,05	537,20	604,35	671,50	738,65	805,80
Hartberg	284,80	377,32	431,22	485,13	539,03	592,93	646,84
Judenburg	238,95	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
Knittelfeld	244,04	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
Leibnitz	315,37	405,85	463,83	521,81	579,79	637,77	695,75
Leoben	274,61	377,32	431,22	485,13	539,03	592,93	646,84
Liezen	335,75	462,92	529,05	595,18	661,31	727,44	793,57
Murau	223,66	284,59	325,25	365,90	406,56	447,22	487,87
Mürzzuschlag	325,56	434,39	496,44	558,50	620,55	682,61	744,66
Radkersburg	244,04	334,52	382,31	430,10	477,89	525,68	573,47
Voitsberg	269,52	355,92	406,77	457,61	508,46	559,31	610,15
Weiz	391,80	477,18	545,35	613,52	681,69	749,86	818,03

2. Abschnitt Ersatzansprüche

§ 3 Ersatzansprüche

(1) Für die gewährten Leistungen der Mindestsicherung ist von den

1. Eltern (§ 4) und
2. Kindern (§ 5)

der Bezieherin/des Beziehers der Mindestsicherung Ersatz zu leisten, sofern nach Bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

(2) Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person (§ 6 StMSG), wobei laufende Unterhaltszahlungen während eines Mindestsicherungsbezuges in Abzug gebracht werden.

(3) Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

§ 4 Ersatzpflicht der Eltern

Die Höhe der Ersatzpflicht der Eltern der Bezieherin/des Beziehers der Mindestsicherung wird wie folgt festgelegt:

Einkommen in Euro		Ersatz in % des Einkommens
von	bis	
0	1499,99	0,00
1500	1599,99	9,00
1600	1699,99	9,50
1700	1799,99	10,00
1800	1899,99	10,50
1900	1999,99	11,00
2000	2099,99	11,50
2100	2199,99	12,00
2200	2299,99	12,50
2300	2399,99	13,00
2400	2499,99	13,50
2500	2599,99	14,00
2600	2699,99	14,50
2700	-	15,00

§ 5 Ersatzpflicht der Kinder

Die Höhe der Ersatzpflicht der Kinder der Bezieherin/des Beziehers der Mindestsicherung wird wie folgt festgelegt:

Einkommen in Euro		Ersatz in % des Einkommens
von	bis	
0	1499,99	0,00
1500	1599,99	4,00
1600	1699,99	4,50
1700	1799,99	5,00
1800	1899,99	5,50
1900	1999,99	6,00

2000	2099,99	6,50
2100	2199,99	7,00
2200	2299,99	7,50
2300	2399,99	8,00
2400	2499,99	8,50
2500	2599,99	9,00
2600	2699,99	9,50
2700	-	10,00

3. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ausnahme des 2. Abschnittes mit 1. März 2011 in Kraft.
- (2) Der 2. Abschnitt tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves